

# Schulordnung der Evangelischen Schule Schloss Gaienhofen

(gültig ab 04.03.2026)

*Hinweis: Im Folgenden wird aus Gründen der Lesbarkeit auf Gendersprache verzichtet. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sollen sich durch das generische Maskulinum gleichermaßen angesprochen fühlen.*

## Präambel

Ein Miteinanderleben, das gelingen soll, setzt ein gewisses Maß gemeinsamer Ordnung voraus. Sie hat für das menschliche Zusammenleben grundlegende Bedeutung. Ordnungen helfen uns, Konflikte zu regeln; sie ermöglichen Freiheit und Gerechtigkeit und machen uns bewusst, dass jedes Mitglied der Schulgemeinschaft Verantwortung für sich, seine Mitmenschen und das Schulgelände trägt und seinen Beitrag für ein gutes Miteinander leisten kann.

Schloss Gaienhofen versteht sich als EINE Schule und als Haus des gemeinsamen Lebens und Lernens. Wir achten die Würde und Freiheit der Person bei allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft, gehen respektvoll miteinander und mit jeglichem Eigentum um.

Wir achten die Leistung und die Fähigkeiten der Mitschüler, ihre Glaubens- und Meinungsfreiheit. Die Schulordnung soll jedem Schüler zu einer erfolgreichen Schulzeit verhelfen, die Freiheit nicht unnötig einschränken, sondern jedem die Entfaltung eigener Kräfte und Fähigkeiten bei gleichzeitiger Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse anderer ermöglichen.

## I Allgemeines Verhalten in der Schule

1. Diese Schulordnung gilt für alle Mitglieder und Gäste der Schulgemeinschaft.
2. Durch die Unterschrift im Schulvertrag erkennen Schüler der Evangelischen Schule Schloss Gaienhofen und deren Erziehungsberechtigte diese Schulordnung an.
3. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft achten darauf, dass die Schulordnung eingehalten wird und sprechen diejenigen an, die das nicht tun.
4. Für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gelten die allgemeinen Gebote der Fairness, der Rücksichtnahme und der Höflichkeit sowie der sorgsame Umgang mit jeglichem Eigentum. Wer vorsätzlich oder fahrlässig fremdes Eigentum, Gebäudeteile, Einrichtungsgegenstände der Schule oder der Kirche beschädigt, wird zu Schadenersatz herangezogen.
5. Lärmen, Schreien und Toben im Schulgebäude und auf dem Schulgelände stören den Unterrichtsablauf und sind zu vermeiden. Während des gesamten Schultags ist auf Ruhe in den Lernclustern und Lernlandschaften zu achten.
6. Beleidigungen, jegliche Formen der Diskriminierung, tätliche Übergriffe und Mobbing werden nicht geduldet und haben Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
7. Das Mitbringen und der Gebrauch von Waffen sowie das Mitführen von Alkohol oder Drogen ist untersagt. Als besonders schwere Verstöße gelten zum Beispiel die Verbreitung von Drogen oder deren Konsum, die Förderung von Fremdenhass oder Hass gegen jegliche geschlechtliche Orientierung sowie die Verbreitung rassistischer Parolen. Diese Vergehen können zum unmittelbaren Schulausschluss führen.
8. Über Erziehungsmaßnahmen entscheidet die Klassenkonferenz auf Basis des Konzepts „Für ein gutes Miteinander“. Bei Maßnahmen im Rahmen von §90 des Schulgesetzes entscheidet der Schulleiter nach Empfehlung der Klassenkonferenz.
9. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen im Unterricht angemessene Kleidung.

## II Unterrichtsbesuch

Alle Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Zu diesen gehören auch die wöchentliche Mittwochsandacht, Klassen- und Studienfahrten, Exkursionen, Schulpraktika sowie die belegten Arbeitsgemeinschaften.

1. Schulbeginn: Die Schule wird morgens um 7.30 Uhr geöffnet. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Bis zur Öffnung der Klassenräume stehen den Schülern Aufenthaltsräume bzw. Clusterbereiche zur Verfügung.
2. Die Schüler sind mit dem Läuten zur Unterrichtsstunde im Klassenzimmer. Ist fünf Minuten nach dem Läuten noch kein Lehrer in der Klasse, so melden sich die Klassensprecher im Lehrerzimmer oder notfalls im Sekretariat.
3. Fehlzeiten: Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere triftige Gründe am Unterrichtsbesuch gehindert, so geben die Eltern bis 7.30 Uhr dem Sekretariat und dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor per E-mail Bescheid. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts ist in jedem Fall eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung mit Angabe des Abwesenheitsgrundes vorzulegen. Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen. Der Schüler der Kursstufe legt umgehend nach der Fehlzeit dem Tutor eine schriftliche Entschuldigung der Eltern mit Angabe der Fehlzeit und des Grundes vor.
4. Bei plötzlich auftretender Krankheit oder Übelkeit kann der Fachlehrer den Schüler nach Hause beurlauben. Die dazu nötige Elternmitteilung legt der Schüler bei Wiederaufnahme des Unterrichts mit der Unterschrift der Eltern dem Klassenlehrer / Tutor vor.
5. Beurlaubungen vom Unterricht können gemäß der Schulbesuchsverordnung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ausgesprochen werden. Für eine Unterrichtsstunde geschieht dies durch den jeweiligen Fachlehrer, für bis zu zwei aufeinander folgende Unterrichtstage durch den Klassenlehrer / Tutor, bei längerer Dauer nur durch die Schulleitung. Jede Beurlaubung muss frühzeitig (in der Regel mindestens eine Woche) im Voraus durch die Eltern eingeholt werden. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien bzw. an Wochenenden müssen über den Klassenlehrer / Tutor bei der Schulleitung beantragt werden.
6. Ab dem Betreten des Schulgeländes zu Unterrichtsbeginn bis einschließlich der letzten Unterrichtsstunde des Schülers darf das Schulgelände nicht verlassen werden. In der Mittagspause dürfen Schüler unter 16 Jahren das Schulgelände nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern verlassen. Schülern ab 16 Jahren ist dies auch während der Freistunden, der großen Pausen und der Mittagspausen auf eigene Gefahr gestattet.
7. Bei jedem Fernbleiben vom Unterricht haben die Schüler die Auflage, den versäumten Unterrichtsstoff selbstorganisiert nachzuarbeiten und dies gegebenenfalls nachzuweisen.
8. Häufiges entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen kann im Zeugnis vermerkt werden.
9. Kann eine angekündigte Klassenarbeit / Klausur nicht mitgeschrieben werden, informieren die Eltern die Schule. Nach seiner Rückkehr übergibt der Schüler dem Tutor bzw. Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung seiner Eltern. Dabei gelten die Fristen der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg. Entschuldigungen für den Sportunterricht sind an den jeweiligen Sportlehrer zu richten.

## III In den Gebäuden und auf dem Schulgelände

1. Die Nutzung von elektronischen Medien im Unterricht ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt. Es herrscht ein Handy-Verbot auf dem gesamten Schulgelände. Digitale Spiele aller Art sind unerwünscht. Bei Zuwiderhandlung erfolgen Konsequenzen im Rahmen des Konzepts „Für ein gutes Miteinander“.
2. Schülern der Klassen 5 und 6 ist die Benutzung elektronischer Medien vor dem Unterricht und in den Pausen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft erlaubt. Bei Aufnahmen in Ton und Bild gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen des Schulvertrags.
3. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
4. Plakate und sonstige Aushänge dürfen nur nach Genehmigung durch die Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.
5. Veranstaltungen außerhalb des regulären Unterrichtes können nach Genehmigung durch die Schulleitung im Schulgebäude stattfinden. Die Anwesenheit mindestens eines Aufsicht führenden Lehrers ist erforderlich.
6. In der Mittagspause (6. und 7. Stunde) ist Schülern der Aufenthalt und das Essen in den dafür vorgesehenen Aufenthaltsräumen / Clusterbereichen gestattet. Die Räume sind sauber und ordentlich zu hinterlassen. Während der Mittagspause ist Lärmen, Toben und Schreien auf dem Schulhof und im Schulgebäude wegen des laufenden Unterrichts nicht gestattet.

7. Fahrräder, Mopeds und Motorräder können nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgestellt werden. Bis 16.15 Uhr parken ausschließlich Mitarbeiter auf den ausgewiesenen Parkplätzen des Schulgeländes. Auf dem Schulgelände darf nur im Schrittempo gefahren werden. Das Fahrradfahren auf dem Schulgelände ist während der Unterrichtszeiten nicht gestattet.
8. Auf dem gesamten Schulgelände wird Mülltrennung praktiziert. Hierfür sind die dafür aufgestellten Abfallbehälter vorgesehen. (siehe Abfallbestimmungen).
9. Für das Sauberhalten des gesamten Schulgeländes sind alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verantwortlich. Der Campusdienst findet in der 2. großen Pause statt.
10. Für die Benutzung des Wassersportgeländes gilt die Wassersportordnung.
11. Die Kirche ist als Ort der Ruhe und der Stille bis 16 Uhr geöffnet. Besucher verhalten sich dem sakralen Raum angemessen. Die Benutzung der Musikinstrumente ist nur den Schülern gestattet, die eine Genehmigung der Musiklehrkräfte haben.
12. Schüler können eine Parkberechtigung zum kostenfreien Parken entlang der Schlossstraße während der Schulzeit beantragen.

## IV Klassenzimmer und Fachräume

1. Jeder Schüler ist für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im gesamten Schulbereich und insbesondere an seinem Sitzplatz verantwortlich.
2. Jeder Unterrichtsraum ist nach Ende der jeweiligen Unterrichtsstunde in sauberem und ordentlichem Zustand zu hinterlassen, in den großen Pausen sind die Räume abzuschließen. Der Fachlehrer und die Klassenordner achten darauf, dass die Tafel geputzt, das Licht gelöscht, die Medienanlage ausgeschaltet ist und dass gelüftet wird. Spätestens nach der letzten Unterrichtsstunde wird der Raum gefegt. In jeder Klasse gibt es hierfür einen Ordnungsdienst.
3. Mit Betreten der Unterrichts- und der Fachräume müssen Speisen und mitgebrachte Getränke in den Schultaschen untergebracht sein. In den Schülerfächern werden keine Speisen und Getränke aufbewahrt.
4. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle von den Schülern hochgestellt und die Klassenzimmer abgeschlossen.
5. Klassenräume können nach Absprache mit dem Klassenlehrer gestaltet werden.
6. Die Fachräume, die fachspezifischen Sammlungen, die Lernlandschaften und die Sporthallen dürfen nur in Begleitung eines Fachlehrers bzw. auf dessen ausdrückliche Anordnung hin betreten werden.
7. Für alle Fachräume und Gebäude des Schulcampus gelten die jeweiligen Nutzungsordnungen.
8. Das Mitführen von Bällen oder anderen Pausensportgeräten in die Fachräume und Cluster ist nicht gestattet. Die Geräte werden in den dafür vorgesehenen Ballbehältern untergebracht.

## V Pausenordnung

### A Große Pausen

1. In den beiden großen Pausen verlassen alle Schüler die Unterrichtsräume und das Schulgebäude. Die Schüler dürfen nicht vor Ende der regulären Unterrichtsdauer entlassen werden, damit andere Klassen nicht gestört werden. (Ausnahme: Klausuren in der Kursstufe). Bei Regen (unabhängig von der Stärke) können sich alle Schüler in den Clusterbereichen bzw. in ihren Klassenzimmern aufhalten.
2. Schüler unter 16 Jahren halten sich während der großen Pausen auf dem Pausengelände auf. (Pausengelände, siehe gesonderter Plan).
3. Die Schüler der J1 und 2 (AG und BG) können sich während der großen Pausen in den dafür ausgewiesenen Räumen aufhalten. (siehe gesonderter Plan)
4. Mit dem ersten Läuten am Ende der großen Pausen begeben sich die Schüler umgehend in die Unterrichtsräume.

## B Kleine Pausen

1. Die kleinen Pausen sind dazu da, dass die Schüler entsprechend dem Stundenplan die Unterrichtsräume wechseln oder zur Toilette gehen können. Bei Doppelstunden werden kleine Pausen vom Fachlehrer festgelegt. Die Schüler verbringen die kleinen Pausen im Unterrichtsraum oder im Freien, um Mitschüler im Clusterbereich nicht zu stören.
5. Vor den Fachräumen verhalten sich die Schüler ruhig und warten, bis die Fachräume aufgeschlossen werden.

## VI Besondere Regelungen

1. Schüler der Klassen 5 bis 10 müssen ein Hausaufgabenheft führen. Schüler der Kursstufe organisieren sich dahingehend selbst.
2. Für Leistungsbewertung und Hausaufgaben gelten die jeweils verbindlichen staatlichen Verordnungen.
3. In Konfliktfällen helfen Lehrkräfte und Stufenkoordinatoren. Die Unterstützung der Schulsozialarbeit kann hierfür angefragt werden.

Gaienhofen, 06.02.2026



Dr. Daniel Schumacher (Komm. Schulleiter)